

„Hartz IV-Alternativen“:

Kinderzuschlag, Bildungspaket und Wohngeld

I. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (kurz: »KiZ«) ist ein finanzieller Zuschuss, der zusätzlich zum **Kindergeld** bei den Familienkassen beantragt werden kann. Er steht Familien mit geringem Einkommen zu, in denen die Eltern zwar ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, aber für die Kinder Unterstützung benötigen.

Mit dem KiZ, der 2005 eingeführt wurde, soll verhindert werden, dass Familien allein wegen der Kinder Hartz IV oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Ein gleichzeitiger Bezug von KiZ und Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) oder Hartz IV (SGB II) ist daher *in der Regel* nicht möglich. Andere Sozialleistungen (wie Wohngeld oder BAföG) können aber sehr wohl beantragt werden.

Da wegen der komplizierten Regelungen nur wenige Familien diese Leistung beantragten oder erhielten, wurden durch das »Starke-Familien-Gesetz« 2019 einige wesentlichen Änderungen beim KiZ eingeführt. Sie gelten zumeist seit Januar 2020.

Höhe

Je nach Einkommenssituation kann pro Kind bis zu **205 €** Kinderzuschlag gezahlt werden (Stand 1.1.2021). Wenn Einkommen von Eltern oder Kindern anzurechnen ist, kann es weniger sein.

Berechtigte

Eltern, die einen Anspruch auf Kindergeld haben, können zusätzlich KiZ für ihre Kinder bekommen, wenn diese unter 25 Jahre alt und unverheiratet sind und im selben Haushalt mit ihnen leben.

Grundsätzlich soll der Kinderzuschlag **vorrangig** vor Hartz IV beantragt werden. Bis 2019 war jedoch Voraussetzung, dass mit dem KiZ (und eventuell Wohngeld) eine Hartz IV - Bedürftigkeit der Familie (Bedarfsgemeinschaft) vermieden wird.

Seit dem 1.1.2020 gibt es hier ein **Wahlrecht**: Wenn das (Erwerbs-)Einkommen mit Kinderzuschlag und Wohngeld nur um **max. 100,- €** niedriger ist als der Betrag, der nach Hartz IV gezahlt würde, dann können Eltern wählen, ob sie KiZ (plus Wohngeld) oder Hartz IV beziehen möchten.

Bewilligungszeitraum

Kinderzuschlag wird für **6 Monate** bewilligt. Einmal bewilligt wird er bis zum Ende des Bewilligungszeitraums **unverändert** weiter gezahlt, auch wenn sich das Einkommen oder der Bedarf der Familie in diesem Zeitraum verändert. Wenn sich das Einkommen in der Zeit verringert, können die Familien sogar zusätzlich zum Kinderzuschlag „aufstockend“ Hartz IV beantragen, (wobei KiZ bei der Hartz IV - Berechnung als Einkommen zählt).

Eine Neuberechnung des Kinderzuschlags im Bewilligungszeitraum erfolgt **nur**, wenn der Gesetzgeber den Kinderzuschlag in der Zeit erhöht oder wenn sich die Zusammensetzung der Familie (Bedarfsgemeinschaft) ändert. Damit ist der Kinderzuschlag eine verlässlichere Sozialleistung, die sich *nicht* Monat für Monat ändern kann.

Vermögen

Beim Vermögen gelten die gleichen Vermögensfreigrenzen wie bei Hartz IV.

Daher müssen nur dann Angaben zum Vermögen gemacht werden, wenn eine Person in der Familie bei Antragstellung ein Sparvermögen von mehr als **3.850 €** besitzt.

Corona Ausnahme: Bei KiZ-Anträgen, die im Zeitraum vom **bis 31.12.2021** gestellt werden, wird Vermögen nur geprüft, wenn es erheblich ist. **Erhebliches Vermögen** liegt vor, wenn es mehr als 90.000 € bei Bedarfsgemeinschaft von 2 Personen beträgt. Für jede weitere Person der BG bleiben 30.000 € frei.

Ähnlich wie bei Hartz IV gelten der Hausrat, Altersvorsorge-Vermögen (z.B. eine Riester-Rente), ein Auto sowie ein selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung als geschütztes Vermögen, das nicht verbraucht oder verkauft werden muss, bevor KiZ beantragt werden kann.

Anrechnung von Einkommen

Bei mehreren **Kindern** wird der Anspruch für jedes Kind einzeln geprüft.

Zunächst ist zu klären, ob das Kind selbst über Einkommen (oder Vermögen) verfügt, welches den Anspruch auf Kinderzuschlag verringert. Dabei werden (fast) alle Einkünfte des Kindes berücksichtigt. Ausgenommen sind lediglich das Kindergeld und das anteilige Wohngeld.

Es wird das Durchschnittseinkommen, das ein Kind in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung hatte, zugrunde gelegt. Dieses Einkommen des Kindes wird nicht voll von einem Kinderzuschlag von 205 € abgezogen, sondern nur zu **45%**. Damit können auch Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bekommen, ein paar Euro Kinderzuschlag erhalten. Erst wenn ein Kind mehr als **455 €** Einkommen hat, gibt es wegen der Anrechnung dieses Einkommens gar keinen Kinderzuschlag mehr.

Liegt das Einkommen eines Kindes darunter, wird das Einkommen der **Eltern** geprüft.

Um KiZ zu erhalten, müssen Elternpaare ein **Mindesteinkommen** von 900 € monatlich haben, Alleinerziehende mindestens 600 €.

Die Ermittlung der Einkommensverhältnisse der *Eltern* erfolgt ähnlich den Regeln des SGB II. Aber deren Einkommen wird (seit 2019) nicht Monat für Monat neu berechnet, sondern es wird immer das **Durchschnittseinkommen**, das die Eltern in den letzten **6 Monaten vor der Antragstellung** erzielt haben, ermittelt und bei der Berechnung für den kommenden 6-monatigen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Dabei wird **Erwerbseinkommen** der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, nur zu **45 %** angerechnet.

Bei der Berechnung des Bedarfs werden für die Wohnkosten der Eltern folgende Prozentsätze berücksichtigt:

Alleinstehende mit	Wohnanteil des Elternteils
1 Kind	77,24 %
2 Kinder	62,92 %
3 Kinder	53,08%
4 Kinder	45,90 %
5 Kinder	40,43 %

Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern
1 Kind	83,25 %
2 Kinder	71,30 %
3 Kinder	62,36 %
4 Kinder	55,41 %
5 Kinder	49,85 %

Zur Berechnung des Wohnanteils sind immer die **tatsächlichen Wohnkosten** zugrunde zu legen. Eine Kürzung mit dem Verweis, die Wohnkosten seien unangemessen hoch, ist nicht zulässig!

[BSG, Urteil v. 14.3.12, Az. B 14 KG 1/11 R]

Zusätzlich: BuT und KiTa-Gebühren

Familien, die Kinderzuschlag erhalten (auch wenn es nur ein paar Euro sind), haben Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) und sind von KiTa-Gebühren befreit.

II. Bildungspaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket (kurz: »BuT«) wurde 2011 eingeführt, weil das Bundesverfassungsgericht festgestellt hatte, die Kinderregelsätze seien mangelhaft. Anstatt jedoch (einfach) die Regelsätze zu erhöhen, wurde das »BuT« eingeführt (siehe Rückseite). Davon hatten allerdings nur die wenigsten Kinder und Jugendlichen etwas, weil die Beantragung der BuT-Leistungen mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden war. Durch das »Starke-Familien-Gesetz« sollen ab dem **1. August 2019** die schlimmsten Hürden beseitigt werden.

Berechtigte

Das Recht auf BuT-Leistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre), die Hartz IV,

Sozialhilfe (HLU) oder Grundsicherung nach SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Auch Kinder, deren Eltern ein geringes Einkommen an der Hartz IV-Grenze haben, aber keine der genannten Leistungen beziehen, können gefördert werden. Ein Antrag lohnt vor allem dann, wenn hohe Ausgaben - zum Beispiel wegen einer mehrtägigen Klassenfahrt - anstehen.

Antrag

Für die einzelnen BuT-Leistungen muss **kein extra Antrag** mehr gestellt werden - es reicht der *allgemeine* Antrag auf Hartz IV, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Das gilt auch für Sozialhilfe (HLU) nach dem SGB XII sowie für Asylbewerberleistungen, wenn im allgemeinen Grundantrag die benötigten BuT-Leistungen mit aufgeführt sind.

Wenn einmal ein Antrag gestellt und bewilligt ist, können die einzelnen BuT-Leistungen bei Vorlage des Nachweises, dass sie benötigt werden (oder wurden) beim zuständigen Amt abgerufen werden - auch nachträglich.

Ausnahme: **Nachhilfeunterricht** muss weiterhin extra beantragt werden.

Geld oder Gutscheine ?

Bis 2019 wurde nur das Geld für Schulmaterialien an die Eltern ausgezahlt (im August und Februar zusammen mit der Hartz IV- oder Sozialhilfezahlung). Alle anderen Bildungspaket-Leistungen wurden entweder als Gutschein oder als Direktzahlung an die »Leistungsanbieter«, also Schulen, Vereine oder Nachhilfeinstitute, erbracht. Dies war mit einem unüberschaubaren Wust an Formularen verbunden, mit dem alle Beteiligten überfordert waren, so dass häufig gar keine Anträge gestellt wurden.

Deshalb kann ab dem 1.8.2019 jede Stadt oder Gemeinde entscheiden, dass sie alle Leistungen des Bildungspakets als **Geldleistung** direkt an die Eltern der Kinder und Jugendlichen zahlt.

Allerdings hat kaum eine Kommune von dieser unbürokratische Möglichkeit, die zudem Kinder und Jugendliche davor bewahrt, sich als »Hartz IV« outen zu müssen, Gebrauch gemacht. In **Bielefeld** bspw. hat der Sozialausschuss im Oktober 2019 entschieden, dass stattdessen eine sogenannte »Bildungskarte« (also ein Gutschein in Form eine Karte) einführt wird - diese Karte gibt es allerdings bis heute nicht.

Inhalt und Änderung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

Inhalt des BuT von 2011	Änderungen zum 1.8.2019
„Bildungsleistungen“ für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 0 bis einschließlich 24 Jahre	
Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten Übernahme der tatsächlichen Kosten für Schulfahrten, die Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden	Kosten für Schulausflüge können gesammelt für die berechtigten Schüler*innen einer Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem zuständigen Träger, in dessen Gebiet die Schule liegt, beantragt.
Ein- oder mehrtägige Ausflüge Übernahme der tatsächlicher Kosten Ausflüge einer Kindertageseinrichtung (Krabbelgruppe, Kindergarten,-Tagesstätte; -Tagespflege, Hort)	Keine Änderung
Schulmaterial Zuschuss zum Schulbedarf durch Zahlung von 70 € zum Schuljahresbeginn und 30 € zum 2. Halbjahr	Der Zuschuss wurde auf 150 € jährlich erhöht, durch Zahlung von 100 € im August und 50 € im Februar. Da Höhe der Pauschale ab 2021 jedes Jahr ebenso wie die Regelsätze erhöht wird, beträgt er derzeit 103 € im August und 51,50 € im Februar
Schülerbeförderung Erstattung von Beförderungskosten, sofern Beförderung erforderlich, nicht aus eigenen Mitteln bestreitbar und nicht anderweitig	Die Eigenbeteiligung von 5 € im Monat entfällt. (In NRW keine Änderung:

abgedeckt ist; die Schüler*innen müssen eine Eigenbeteiligung von 5 € pro Monat zahlen	die Schülerbeförderung ist über die NRW-Landesförderung kostenfrei)
Nachhilfeunterricht Übernahme der Kosten für Schüler*innen, bei denen die Erreichung des wesentlichen Lernziels (Versetzung) gefährdet ist. Die Schule muss die Notwendigkeit bestätigen.	Klarstellung, dass Nachhilfeunterricht auch unabhängig von einer konkreten Versetzungsgefährdung übernommen werden soll. Diese Leistung muss weiterhin extra beantragt werden.
Mittagsverpflegung Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kindergarten oder Hort; die Kinder müssen eine Eigenbeteiligung von 1 € pro Essen zahlen	Die Eigenbeteiligung von 1 € pro Mahlzeit entfällt.
„Teilhabeleistung“ für Kinder und Jugendliche von 0 bis einschließlich 17 Jahre	
Pauschale von 10 € monatlich für die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten.	Die Pauschale wird auf 15 € monatlich erhöht. Die Leistungsberechtigten müssen dem Amt (nur) nachweisen, dass ihnen tatsächlich Aufwendungen entstehen. Es können auch höhere Kosten berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Aktivitäten entstehen (z.B. neben dem mtl. Mitgliedsbeitrag im Sportverein auch die einmaligen Kosten für ein Trikot).

III. Wohngeld

Wohngeld gibt es als Mietzuschuß für Mieter oder Untermieter einer Wohnung oder eines Zimmers und als Lastenzuschuß für Eigentümer eines Hauses oder einer Eigentumswohnung.

Ob Wohngeld bezogen werden kann, hängt ab von

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- der Höhe des Familieneinkommens
- der Höhe der zuschufähigen Miete bzw. Eigenheim-Belastung
(siehe dazu die *Wohngeldtabelle 2021* am Ende).

Antrag

Das Wohngeld wird in der Regel beim Wohngeldamt beantragt.

Bezieher von Hartz IV, Sozialhilfe (HLU) oder Grundsicherung nach SGB XII, haben i.d.Regel keinen Anspruch auf Wohngeld - auch dann nicht, wenn wegen einer Sanktion kein Arbeitslosengeld II gezahlt wird.

Aber Wohngeld ist nicht ausgeschlossen, wenn sie die Sozialleistung nur erhalten

- als Überbrückungsdarlehn, weil Sie eine Arbeit aufgenommen haben, aber den ersten Lohn erst zum Monatsende erhalten oder
- als Darlehn, weil Sie Vermögen haben, das Sie nicht so schnell zu Geld machen können,
- als Zuschuß zur Krankenversicherung

Auch wenn Leistungsberechtigte mit nicht leistungsberechtigten Angehörigen zusammenleben, besteht für diese Haushaltsmitglieder gegebenenfalls ein Wohngeldanspruch.

Wohngeld kann auch noch **rückwirkend** beantragt werden, wenn ein Antrag auf Hart IV oder auf SGB XII - Leistungen abgelehnt oder ein vorläufiger Bewilligungsbescheid zurückgenommen wurde. In diesen Fällen muss der Wohngeldantrag spätestens am Ende des Monats gestellt werden, der auf den Monat folgt, in dem Sie den Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheid erhalten haben. Dann wird Wohngeld rückwirkend ab dem Monat gezahlt, für den der abgelehnte Sozialhilfe- oder Grundsicherungsantrag gestellt wurde.

Wohngeld für Personen mit geringem Einkommen

Schwierig wird es, wenn Personen, die Wohngeld beantragen wollen, kein oder nur ein unter Ihrem Lebensbedarf liegendes Einkommen nachweisen können.

In solchen Fällen werden die Angaben besonders auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das Wohngeldamt vermutet dann nämlich, daß das Wohngeld nicht für die Mietzahlungen verwendet, sondern davon auch die übrigen Lebenshaltungskosten bestritten werden - und dafür ist Wohngeld angeblich nicht gedacht [§ 21 Nr. 3 WoGG].

Es wird als glaubhaft angesehen, wenn das angegebene Einkommen annähernd die Höhe des Gesamtbedarfs nach dem SGB II erreicht oder wenn Antragsteller von ihrem **Vermögen** leben.

Das Wohngeldamt kann nicht verlangen, dass Vermögen erst verbraucht werden muß, bevor Wohngeld beantragt werden kann, wenn das Vermögen folgende Grenzen nicht überschreitet:

- 60.000 € für ein Haushaltsmitglied und
- 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Dabei wird folgendes Vermögen nicht berücksichtigt

[nach Wohngeld-Verfahrensvorschrift i.V.m. § 21 Nr. 3 WoGG]:

- Selbstgenutztes Wohneigentum von angemessener Größe
- Vermögen zur Altersvorsorge, sofern es bis zum Rentenalter festgelegt ist und 500 € pro Lebensjahr nicht übersteigt sowie Riester-Renten
- ein „angemessenes“ Kfz für jedes Haushaltsmitglied sowie
- Gegenstände zur Berufsausübung oder für geistige, wissenschaftliche oder künstlerische Bedürfnisse.

Wohngeld in Wohngemeinschaften

Wohngemeinschaftsmitglieder können seit 2009 allein Wohngeld beantragen. Eine gemeinsame Berechnung von Wohngemeinschaftsmitgliedern gibt es - auch wenn eine Wirtschaftsgemeinschaft besteht - seitdem nicht mehr. Nur verwandte oder verschwägerte Haushaltsmitglieder, die gemeinsam wirtschaften, werden gemeinsam berechnet.

Aber Partner in eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften (sogenannte *Einstandsgemeinschaften*) werden in die Berechnung einbezogen.

Bei der Frage, ob tatsächlich eine ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft vorliegt, gelten die selben Kriterien wie beim Hartz IV: Beispielsweise wird bereits nach einem Jahr gemeinsamen Wohnens von Amts wegen vermutet, daß es sich nicht um eine Wohngemeinschaft, sondern um eine „Einstandsgemeinschaft“ handelt und das Wohngeld gemeinsam berechnet.

Wohngeld während der Ausbildung

Auszubildende, Studenten und Schüler bekommen kein Wohngeld, wenn sie Bundesausbildungsförderung (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) von der Arbeitsagentur erhalten, denn mit diesen Leistungen bekommen sie ja bereits einen Zuschuß für ihre Wohnkosten.

Ausgenommen von dieser Regel sind BAföG oder BAB - Bezieher, wenn sie mit Kindern, Partner/in, Eltern oder anderen Verwandten und Verschwägerten, die nicht BAB oder BAföG - berechtigt sind, in einem Haushalt leben.

Eine alleinerziehende Studentin beispielsweise, die mit ihrem 5-jährigen Sohn, (der natürlich kein BAföG beanspruchen kann) zusammenlebt, kann somit parallel zum BAföG für sich selbst und ihr Kind Wohngeld erhalten. Dabei schadet es auch nichts, daß sie vom Jobcenter den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 27 SGB II bekommt. Leistungen für Auszubildende nach dieser Vorschrift gelten nämlich nicht als Arbeitslosengeld II - [§ 27 Abs. 1 SGB II].

Wenn's kein BAföG oder BAB gibt - oder nur als Darlehn - können auch Schüler, Studierende und Azubis Wohngeld für die eigene Wohnung beantragen.

Wichtig dabei ist, dass sie nicht nur vorübergehend vom Haushalt der Eltern abwesend sind. Sind sie nur „vorübergehend abwesend“ (sprich: nur für die Zeit der Ausbildung), dann gibt's kein Wohngeld für die Wohnung am Ausbildungsort. Die Vermutung, dass sie als SchülerIn oder StudentIn nur vorübergehend aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen sind, kann widerlegt werden, z.B. dadurch, dass sie von eigener Arbeit leben, die Beziehungen zum Elternhaus abgebrochen sind, dort kein Wohnraum mehr vorhanden ist, sie mittlerweile verheiratet sind usw.

Wohngeldtabelle [nach § 12 WoGG]Stand: **1.1.2021**

In dem Höchstbetrag der zuschussfähigen Miete sind nur die „kalten“ Betriebskosten enthalten.

Ab 1.1.2021 wird zum Wohngeld ein pauschaler Heizkostenzuschlag gezahlt.

Für **Bielefeld** gilt die Miet-Stufe **III**, für **Berlin** bspw. die Stufe IV, für München die Stufe VII.

Wenn Kommunen kein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung angemessener Mieten haben, gelten die Preise der 4. Spalte (Höchstbetrag + 10 % Zuschlag) als angemessen

[BSG, u.a. Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R].

Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	Höchstbetrag zuschussfähige Miete (in €)	+ 10 % Zuschlag (in €)	ab 1.1.2021 Heizkosten - Zuschlag
1	I	338	372	14,40
	II	381	419	
	III	426	467	
	IV	478	526	
	V	525	530	
	VI	575	633	
	VII	633	696	
2	I	409	450	18,60
	II	461	507	
	III	516	568	
	IV	579	637	
	V	636	700	
	VI	697	767	
	VII	767	844	
3	I	487	536	22,20
	II	549	604	
	III	614	675	
	IV	689	758	
	V	757	833	
	VI	830	913	
	VII	912	1003	
4	I	568	625	25,80
	II	641	705	
	III	716	788	
	IV	803	883	
	V	884	972	
	VI	968	1065	
	VII	1065	1172	
5	I	649	714	29,40
	II	732	805	
	III	818	900	
	IV	918	1010	
	V	1010	1111	
	VI	1106	1217	
	VII	1217	1359	
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	77	85	3,90
	II	88	97	
	III	99	109	
	IV	111	122	
	V	121	133	
	VI	139	153	
	VII	153	168	